Information für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein

Amtsangemessene Alimentation: Individuelle Anträge für 2026 sind nicht erforderlich

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat in einem Erlass in der vergangenen Woche bestätigt: Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger müssen für das Jahr 2026 keinen individuellen Antrag stellen, um mögliche Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation zu sichern. Der Erlass basiert auf einem Entschließungsantrag aller Fraktionen des Landtages anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen.

Das Land Schleswig-Holstein verzichtet auch für 2026 auf das Erfordernis der sogenannten haushaltsnahen Geltendmachung. Mögliche weitergehende Ansprüche können damit auch nach Ablauf des Jahres 2026 geprüft und gegebenenfalls noch geltend gemacht werden.

Hintergrund ist, dass das im September beschlossene Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für die Jahre 2025 bis 2027 teilweise auf Prognosen zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung beruht. Gleichzeitig sind wichtige verfassungsrechtliche Fragen zur Besoldungsstruktur weiterhin nicht abschließend geklärt. Dies betrifft insbesondere das Familienmodell.

Die Landesregierung hat deshalb zugesagt, die Besoldung nach Vorliegen der endgültigen volkswirtschaftlichen und statistischen Daten für die Jahre 2025 bis 2027 erneut zu überprüfen. Ergeben sich Abweichungen oder weitere Nachbesserungsbedarfe, sollen diese geprüft und erforderlichenfalls gesetzgeberisch umgesetzt werden. Das gilt auch, wenn neue Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zusätzlichen Handlungsbedarf auslösen.

Bereits gestellte Anträge auf amtsangemessene Alimentation werden weiterhin ruhend gestellt, soweit hierfür noch keine gesetzliche Grundlage für eine Entscheidung besteht. Neue vorsorgliche Anträge für das Jahr 2026 sind aufgrund der Verfahrenszusage des Landes nicht erforderlich.

Der DGB begrüßt diese Zusage. Es ist richtig, dass die Betroffenen nicht jedes Jahr vorsorglich Anträge stellen müssen, solange zentrale Berechnungsgrundlagen und verfassungsrechtliche Fragen noch offen sind.

Der DGB wird die weitere Überprüfung der Besoldung und Versorgung in Schleswig-Holstein eng begleiten und über neue Entwicklungen informieren.

V.i.S.d.P. DGB Nord, Abteilung Öffentlicher Sektor, Olaf Schwede,
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, 3. November 2026, Kontakt: olaf.schwede@dgb.de